

21.12.2018 | Von: Katrin Schreiter

Tipps Minijobs

## Sparen kann teuer werden

Klingt gut, kann aber zur Falle werden: der Minijob. Denn vier von fünf geringfügig Beschäftigten lassen sich von der Rentenversicherung befreien - sie verzichten damit nicht nur auf eine mögliche Altersabsicherung. kompakt erklärt, worauf zu achten ist.



Ein paar Stunden in der Kneipe jobben? Mit derartigen Jobs das Familieneinkommen aufbessern ist clever — sofern der Eigenbeitrag gezahlt wird, der Sozialleistungen sichert.

Minijob – das klingt erst einmal vielversprechend. Denn Minijobber können bis zu 450 Euro im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei dazu verdienen. Für viele Menschen ist das erstrebenswert. Für Studenten und Rentner zum Beispiel, weil sie eine anderweitige Absicherung haben.

Für viele aber kann der Minijob zur Falle werden. Vor allem für diejenigen, die über Jahre nur in diesem Modell arbeiten – der Minijob also kein Nebenjob ist, sondern der Hauptberuf. Es ist eine Falle, in die nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit vor allem Frauen geraten.

Die Zahlen der Bundesagentur verdeutlichen, dass in vielen ländlichen Gegenden Westdeutschlands fast jede fünfte Frau ihr Geld ausschließlich mit einem Minijob verdient. Die Gründe sind vielfältig – häufig allerdings betrifft es Mütter, die lange wegen der Kinder zu Hause geblieben sind und nicht wieder in ihrem alten Job arbeiten können.

**Steuerparadies des kleinen Mannes**

„Brutto gleich netto – der Minijob wird nicht umsonst das ›Steuerparadies des kleinen Mannes‹ genannt“, weiß Till Bender. Doch der Gewerkschaftsjurist beim DGB-Rechtsschutz weiß auch: „Das klingt am Anfang sehr verlockend, kann aber fatale Folgen haben.“

Problematisch sieht Bender vor allem, wenn sich die Arbeitnehmer von der Rentenversicherung befreien lassen. „Generell gilt, dass Minijobs der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Das heißt, dass Arbeitgeber für ihre Minijobber einen Pauschalbeitrag und die Minijobber selbst einen Eigenbeitrag zahlen“, erklärt er. „Dadurch haben sie den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung.“

Doch viele lassen sich auf Antrag von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien, „weil sie an dieser Stelle sparen wollen“, sagt der Fachmann. Dabei handele es sich um rund 15 Euro. „Doch dadurch fallen auch die Leistungen weg, die der Minijobber sonst in Anspruch nehmen könnte. Zum Beispiel die Erwerbsminderungsrente, wenn er nicht mehr arbeiten kann. Und Reha-Maßnahmen, wenn seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Inklusiv Übergangsgeld, das er in diesem Fall erhalten würde.“

### **Kein Anspruch auf Kranken- und Arbeitslosengeld**

Doch das ist noch nicht alles: „Wer keine Sozialversicherungsbeiträge zahlt, erhält auch kein Krankengeld, wenn er länger als sechs Wochen krank ist. Und auch mit dem Arbeitslosengeld sieht es schlecht aus“, sagt Bender. „Denn Anspruch auf Arbeitslosengeld hat nur, wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand.“

**Fazit:** Sparen kann teuer werden. Denn wer nicht einzahlt, erhält keine Leistungen von den Sozialversicherungsträgern. Denn sowohl bei der Renten- als auch bei Kranken- und Arbeitslosenversicherung gilt: Nur wer einzahlt, kann auch etwas raus bekommen. Und diese Zahlungen spart sich der Minijobber ja gerade. Abgesehen davon ist es auch für das Funktionieren der Gesellschaft wichtig, dass in die Sozialversicherungen eingezahlt wird. Besonders dann, wenn Minijobber Aufgaben übernehmen, die vorher von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ausgeübt wurden, führt dies zu einer Aushöhlung des Sozialsystems.

### **Wichtig zu wissen**

Minijobber sind Arbeitnehmer, die in Betrieben, Vereinen und Organisationen, aber auch in Privathaushalten die unterschiedlichsten Tätigkeiten erledigen. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gibt es in Deutschland mehr als 7,5 Millionen dieser geringfügig Beschäftigten (Stand: Mai 2018). Die meisten arbeiten in Handel, Industrie und Handwerk.

Der Minijob ist ein normales Arbeitsverhältnis - mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein Vollzeitverhältnis. Das heißt: Der Minijobber darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden, als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer. Minijobber haben Anspruch auf:

- Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub,
- Kündigungsschutz (in größeren Betrieben)
- sowie ein Arbeitszeugnis.

Außerdem haben sie volles Stimmrecht bei der Wahl des Betriebsrats. Eine Schlechterstellung von Teilzeit ist nur zulässig, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. So besteht nur ein anteiliger Urlaubsanspruch: Wer nur an zwei Tagen in der Woche arbeitet, bekommt nur acht Tage Urlaub statt der gesetzlichen 20 bei einer Fünf-Tage-Woche.

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie  
Rathausplatz 10+12, Rheincenter | D-67059 Ludwigshafen

Telefon:&nbsp;0621 52047-0 | Telefax:&nbsp;0621 52047-26  
E-Mail: [bezirk.ludwigshafen@igbce.de](mailto:bezirk.ludwigshafen@igbce.de)